

Merkblatt
zur Übernahme von Schülerfahrkosten
nach der Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -
durch den Kreis Heinsberg
und Selbstzahler-Information

Zum Schuljahr **2023/24** wird für die in der Trägerschaft des Kreises Heinsberg stehenden Schulen das Deutschland-Ticket eingeführt und ersetzt somit das School&Fun-Ticket. Mit dem Deutschland-Ticket fährt man mit jedem Bus und allen Nahverkehrszügen (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) ein ganzes Schuljahr lang – auch in den Ferien – in Deutschland. Auf Grundlage der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) übernimmt der Kreis Heinsberg als Schulträger für anspruchsberechtigte Schüler/innen nach SchfkVO bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Kosten des Deutschland-Tickets **ohne Eigenanteil** für vollzeit-schulische Bildungsgänge an folgenden Schulen:

- Berufskolleg Erkelenz
- Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen
- Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen
- Kreisgymnasium Heinsberg
- Janusz-Korczak-Schule Heinsberg (Sek. I)
- Jakob-Muth-Schule Gangelt (Sek. I)
- Floßbachschule Heinsberg-Oberbruch (Sek. I)

Alle anderen Schüler/innen kreiseigener Schulen haben die Möglichkeit, das Deutschland-Ticket zu einem reduzierten Preis zu erwerben (siehe „Selbstzahler“).

Anspruchsvoraussetzungen:

- Die Schüler/innen müssen ihren **Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.
- Der **Weg zur Schule** muss für Schüler/innen der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Sekundarstufe II mehr als 5,0 km in der einfachen Entfernung betragen. Schulweg ist die kürzeste einfache Fußwegstrecke zwischen der Wohnung (Haustür) und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.
- Unabhängig von der Länge des Schulwegs haben Schüler/innen einen Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung, wenn der **Weg zur Schule besonders gefährlich oder ungeeignet** ist. Weiterhin besteht ein Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung, wenn die Schüler/innen nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen müssen (Schwerbehindertenausweis/ärztliches Attest über Art, Umfang und Dauer ist erforderlich).
- Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung für den Besuch der nächstgelegenen Schule. Wird nicht die **nächstgelegene Schule** besucht, können Schülerfahrkosten nur in Höhe der Kosten bis zur nächstgelegenen Schule übernommen werden, es sei denn, dem Besuch der nächstgelegenen Schule stehen schulorganisatorische Gründe entgegen (Nachweise erforderlich).
- Schüler/innen, die im Schülerspezialverkehr befördert werden, haben die Möglichkeit, das Deutschland-Ticket als Selbstzahler zu einem vergünstigten Preis zu erwerben.
- Bei einem Besuch eines Bildungsgangs, in dem ein **Praktikum** (2 bzw. 3 Tage pro Woche) absolviert werden muss, besteht ein Anspruch auf ein Deutschland-Ticket, sofern

- mindestens zu einer Einrichtung (Schule oder Praktikumsstelle) ein Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten vorliegt.
- Für Schüler/innen von **Bezirksfachklassen** und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,00 € im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € übernommen (§ 2 Abs. 2 SchfkVO). Das Deutschland-Ticket kommt hier nicht zum Tragen.
 - Die Übernahme der Kosten für die **Nutzung eines Privatfahrzeuges** (PKW, Mofa, Moped, Motorrad, Fahrrad) ist weiterhin nur möglich, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist. Gründe hierfür können sein:
 - Die Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule beträgt insgesamt mehr als 2,0 km.
 - Der regelmäßige Schulweg nimmt auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über drei Stunden in Anspruch. (Internetausdruck der ÖPNV-Verbindung muss vorgelegt werden.)
 - Es muss überwiegend vor 6:00 Uhr die Wohnung verlassen werden. (Internetausdruck der ÖPNV-Verbindung muss vorgelegt werden.)
 - Es liegt eine geistige oder körperliche Behinderung vor (Schwerbehindertenausweis/ärztliches Attest über Art, Umfang und Dauer ist erforderlich).

Beantragung des Deutschland-Tickets:

- Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch den Kreis Heinsberg, Amt für Schule, Kultur und Sport. Damit eine zügige Bearbeitung erfolgen kann, sollte der Antrag digital über die Homepage des Kreises Heinsberg ausgefüllt und abgeschickt werden. Der entsprechende Link befindet sich auf folgender Seite: <https://service.kreis-heinsberg.de> → Bildung & Integration → Schülerfahrkosten. Sofern es nicht möglich ist, den Antrag digital zu stellen, sind die entsprechenden Anträge in Papierform in den Sekretariaten erhältlich bzw. stehen zum Download ebenfalls auf der Internetseite des Kreises zur Verfügung. Sie sind dann über die jeweilige Schule einzureichen. Das Schulsekretariat bestätigt den Schulbesuch und leitet den Antrag an das Amt für Schule, Kultur und Sport weiter. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird das Deutschland-Ticket vom Amt für Schule, Kultur und Sport bei der WestVerkehr GmbH bestellt. Wichtig: Der Deutschlandticket-Tarif wird auf die bisherige Chipkarte aufgespielt. Von daher ist die aktuelle Chipkarte unbedingt zu verwahren. Eine Anleitung zum Aufspielen des neuen Tarifs folgt in einer separaten Mitteilung.
- Eine Verpflichtung der Anspruchsberechtigten zur Abnahme des Deutschland-Tickets besteht nicht. Berechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung, die von dem Angebot keinen Gebrauch machen möchten, verlieren ihren Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten (§ 4 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 5 Satz 2 SchfkVO).

Gültigkeit des Deutschland-Tickets:

- Das vom AVV angebotene Deutschland-Ticket gilt für ein ganzes Schuljahr, also vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Das Ticket gilt an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr in Deutschland. Es gilt als Fahrberechtigung nur für den/die Inhaber/in und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild oder einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis).
- Das Abonnement wird jeweils für ein Schuljahr abgeschlossen. Somit ist für jedes Schuljahr ein neuer Antrag beim Amt für Schule, Kultur und Sport zu stellen.

Frau Lauter
Tel.: 02452/134015
inge.lauter@kreis-heinsberg.de
zuständig für: Kreisgymnasium Heinsberg
Janusz-Korczak-Schule in Heinsberg

Frau Meurer
Tel.: 02452/134011
susanne.meurer@kreis-heinsberg.de
zuständig für: Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen

Frau Ritterbex
Tel.: 02452/134025
carolin.ritterbex@kreis-heinsberg.de
zuständig für: Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen (Buchstabenbereich L - Z)
Floßbachschule Heinsberg-Oberbruch